

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 42 (2015)

Artikel: Flucht aus der Ehe anno 1545

Autor: Letsch, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697929>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Flucht aus der Ehe anno 1545

Walter Letsch

Anna Müller aus Küsnacht (Zürich) hatte sich ihre Ehe mit dem Metzger Rudolf Ertzlin, dem Sohn des verstorbenen Urban Ertzlin aus Zürich, anders vorgestellt. Sie hatte nach der Heirat gedacht, sie würden nun zufrieden miteinander haushalten, aber er hatte sie so behandelt, dass sie sich anderen anvertrauen musste. Sie fragte Bekannte um Rat, was sie tun solle, und man riet ihr, vor das Zürcher Ehegericht zu gehen. Rudolf Ertzlin weigerte sich aber mitzukommen und verreiste, und so ging sie allein vor Gericht. Dort empfahl man ihr, noch etwa einen Monat zuzuwarten und dann solle ihn der Pedell aufbieten, und falls er dann noch nicht zurück sei, solle sie wieder kommen, *«so er sich aber zlang verzüchen welle, möchte sÿ wol widerkomen»*. Das war am Donnerstag, dem 28. Mai 1545. Nebenbei bemerken wir, dass es damals noch nicht üblich war, dass die Frau den Namen ihres Ehemannes übernahm, dies wurde erst im 19. Jahrhundert üblich.

Zwei Monate später, am 30. Juli, war der nächste Gerichtstermin. Anna Müller erschien mit einem Fürsprecher. Rudolf Ertzlin erschien nicht, aber dafür kamen seine Mutter mit einem Fürsprecher und sein Schwager Rudolf Baur (*«Pur»*). Anna Müller meinte einleitend, es sei nicht nötig darzulegen, wie er sie zur Ehefrau bekommen habe, auch hätte sie keine besonderen Probleme erwartet, *«sÿ vermeinnt, er hette sich gepürlich unnd wol mit ir ghalten»*, aber er habe sie übel behandelt – doch davon wolle sie jetzt schweigen – und schliesslich sei er ohne Grund davongelaufen. Sie habe in Kaiserstuhl, wo sie ihn vermutete, und anderswo nachfragen lassen, aber das sei für sie mühsam gewesen, und so bitte sie das Ehegericht, seine Verwandten dazu anzuhalten, ihn ausfindig zu machen. Der Fürsprecher der Schwiegermutter gab zur Antwort, sie nähmen an, dass die zwei recht miteinander gewirtschaftet und sich nicht gestritten hätten, *«sÿ möchtind lÿden, das sÿ recht miteinander huss hielten unnd söllicher zängken abstunnten»*. Andererseits wüssten sie aber auch nicht, wo er sich aufhalte und hätten zudem keine Vollmacht, in seinem Namen zu sprechen. Sie hofften auch, dass sie nicht dazu verpflichtet würden, ihn zu suchen, und vielleicht komme er ja schon bald wieder nach Hause.

Das Gericht beschloss, ihn durch eine an alle Behörden gerichtete öffentliche Ausschreibung (*«ein offne citation an alle oberkeiyten»*), vor allem in Basel und Mülhausen, suchen zu lassen. Die Parteien sollte aber ihrerseits Mitteilung darüber machen, wo sie ihn schon gesucht hätten. Dies scheint nun gewirkt zu haben, denn am 24. August erschien Rudolf Ertzlin, zusammen mit seinem Fürsprecher Hans Hess, vor Gericht. Dort verlangten sie einen Aufschub, weil

der eigentlich vorgesehene Fürsprecher nicht abkömmlich gewesen sei. Also wurde die Angelegenheit um drei Tage verschoben und man traf sich am 27. August wieder vor dem Ehegericht.

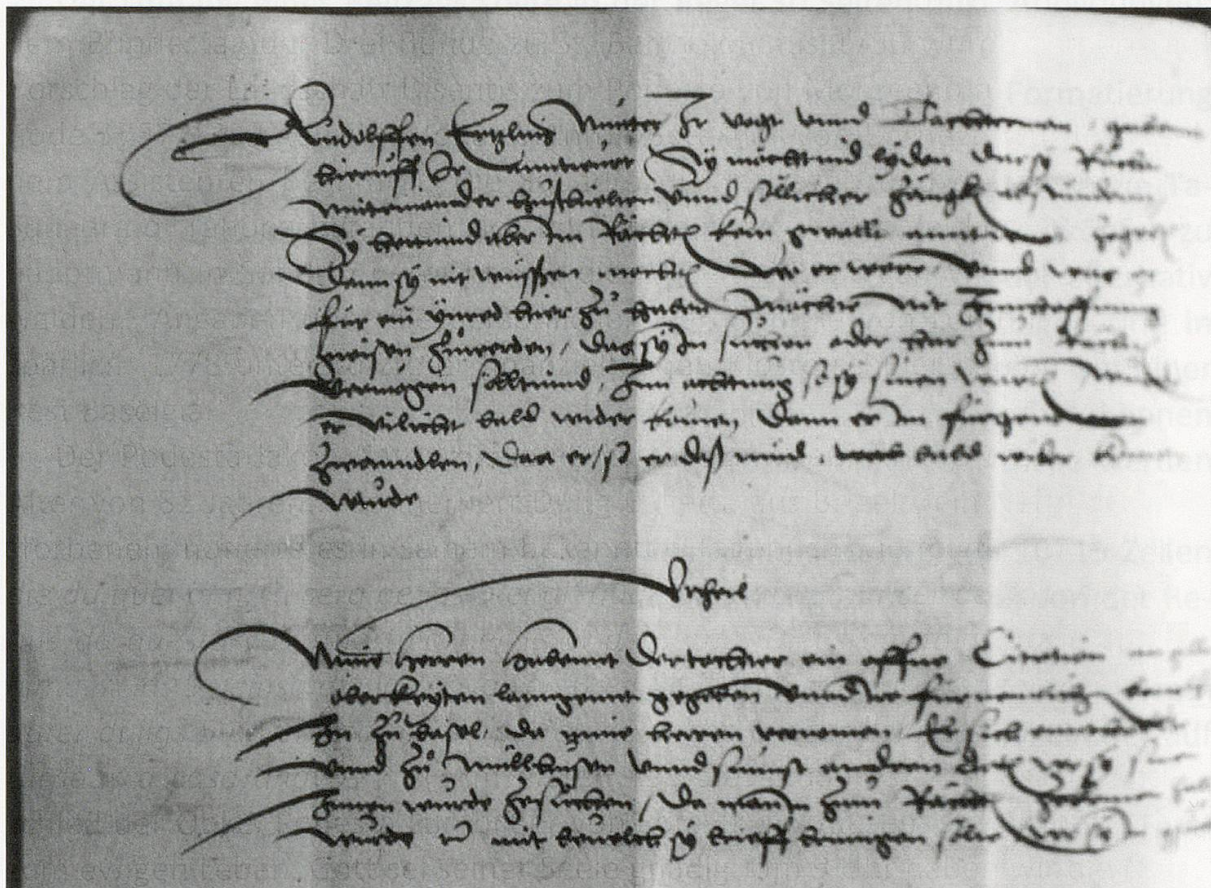
Anna Müller beklagte sich nun, ihr Ehemann habe sie dermassen misshandelt, dass sie das nicht mehr länger akzeptieren könne, *«das sÿ in nit meer lÿden noch gedulden mögen»*. Obwohl sie früher einmal davongelaufen sei, seien sie angewiesen worden, wieder zusammen zu leben. Er habe dies jedoch nicht beachtet und sei weggezogen. Deshalb habe sie beim Ehegericht um Rat nachgesucht und habe inzwischen nichts ohne Geheiss des Gerichts unternommen. So habe sie ihren Mann gesucht, vor allem in Basel und Mülhausen, und habe dabei grosse Kosten auf sich genommen. Solange er bei ihr gewohnt habe, sei sie von ihm geschlagen und gestossen worden, und auch von der Schwiegermutter sei sie elend und übel behandelt worden. Ihr Wunsch sei, er solle seinen ehelichen Pflichten wieder nachkommen und mit ihr haushalten, wie es sich einem frommen Ehemann zieme.

Darauf liess Rudolf Ertzli durch seinen Fürsprecher Mathias Gebendinger antworten: Wenn schon, müsste über sie geklagt werden. Von ihr sei nie ein nettes Wort zu hören gewesen, sie habe nichts besorgt und habe nie getan, was man ihr aufgetragen habe, wie Nachbarn bezeugen könnten. Habe man sie etwas gefragt oder etwas geheissen, so habe sie geschwiegen oder habe den Mann geheissen, es selbst zu erledigen. Und da sie als erste davongelaufen sei, habe er gemeint, es könne nicht schaden, wenn er auch wegziehe, weil sie damals ohne Not und Grund, sondern aus reiner Bosheit weggezogen sei. Er erwarte von ihr, dass sie seine Mutter als Schwiegermutter akzeptiere, ihr in den üblichen Dingen gehorsam sei und sich nicht so anstelle, wenn sie einmal etwas zu erledigen habe, und dass sie sich ihrer spitzen und zornigen Worte enthalte, sodass sie derentwegen nicht auch noch bestraft werden müsse.

In zwei weiteren kurzen Gerichtsterminen im September erschienen Hans Hartmann aus Küsnacht als Vertreter der Anna Müller sowie ihr Ehemann Rudolf Ertzlin, um die Frage der Bezahlung der durch die Gerichtsbesuche und die Nachforschungen entstandenen Kosten von insgesamt 17 Gulden zu besprechen. Beschlossen wurde nichts Neues; Rudolf Ertzlin hatte gemäss Entscheid des Gerichts nach Hause zurückzukehren und ordnungsgemäss mit seiner Frau zusammen zu haushalten.

Rund ein Jahr später, am 9. August 1546, wurden beim Ehegericht vier Ehepaare verzeigt, die nicht zusammen lebten, darunter auch: *«Rudolf Ertzli unnd sin frow nit bÿeinannder wonntind, deshalb [ist] erkannt [d.h. beschlossen] worden, sÿ alle zu beschicken zum erhören unnd dann zehandlen nach der satzung [d.h. gemäss Gesetz] und alltem bruch, damitt sÿ zusammen kömend.»* Sogleich wurde er aufgesucht und gefragt, weshalb er nicht bei seiner Frau wohne, worauf er seine Gründe nannte. Noch am Donnerstag der gleichen Woche fand das Ehegericht, Rudolf Ertzli und seine Frau müssten wieder einmal ver-

hört werden. Man bot beide auf, am nächsten Montag, dem 16. August, vor dem Ehegericht zu erscheinen. An diesem Tag erschien jedoch nur Jacob Hermann um mitzuteilen, er komme ohne seine ‹Vogttochter› Anna Müller, weil er nicht wisse, wo sie sich aufhalte. Allenfalls könne man bei ihrer Mutter in Erlenbach nachfragen. Es wurde beschlossen, dem Untervogt Ammann zu schreiben, er solle die Mutter für den nächsten Montag vor das Ehegericht aufbieten, um anzugeben, wo sich ihre Tochter aufhalte. Eine Woche später liess man dann aber die Sache auf sich beruhen, weil sich herausstellte, dass Rudolf Ertzlin, um nicht wieder mit seiner Frau zusammenleben zu müssen, in fremde Kriegsdienste gezogen sei, «da er im krieg ist, habent syß belÿben lassen». Offenbar war das Ehegericht schliesslich auch zur Einsicht gelangt, man könne dieses unwillige Paar nicht zum ‹Eheglück› zwingen.



Der Text ist der folgenden Publikation entnommen:

Walter Letsch, Flucht aus der Ehe anno 1545, Küssnachter Jahrheft 2013.

Quelle: Staatsarchiv Zürich, Ehegerichtsakten YY 1.9/10 (10 Einträge von 28.3.1545 bis 23.8.1546).

